

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 25. September 2007

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim wird wie folgt geändert:

1. Bei § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden in einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen, kann die Qualifikationsvoraussetzung für das Masterstudium auch mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ erfüllt werden, sofern eine schriftliche Eignungsfeststellung nach § 4 erfolgreich abgelegt wird.“

2. Der ehemalige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 25. September 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, den 25. September 2007

Prof. Dr. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. September 2007 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. September 2007. bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2007.